lich durch das Internetportal für den interreligiösen Dialog, das im Anschluss an die 2010 in Manila abgehaltene Außerordentliche Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung eingerichtet wurde, und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Gelegenheit zu nutzen, um ihre bewährten Verfahren und ihre Erfahrungen mit dem interreligiösen und interkulturellen Dialog weiterzugeben, indem sie zum Internetportal für den interreligiösen Dialog beitragen;

- 13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des im Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen, sowie die Ideen, die während der im November 2012 in Paris abgehaltenen dritten Tagung der Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen vorgeschlagen wurden;
- 14. erkennt an, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zusammenwirkt;
- 15. anerkennt außerdem die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;
- 16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;
- 17. erkennt an, dass das Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine wertvolle Rolle als für diese Fragen zuständige Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats spielt, und legt dem Büro nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zu dem auf die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs ausgerichteten zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;
- 18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/127

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.31 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, China, Ecuador, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kuba, Libanon, Libyen, Montenegro, Nicaragua, Philippinen, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Somalia, Thailand, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik).

68/127. Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen.

²³⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 36/103 vom 9. Dezember 1981, 39/11 vom 12. November 1984, 49/60 vom 9. Dezember 1994, 53/243 vom 13. September 1999, 55/282 vom 7. September 2001, 56/6 vom 9. November 2001, 60/288 vom 8. September 2006, 64/14 vom 10. November 2009, 66/171 vom 19. Dezember 2011, 67/99 vom 14. Dezember 2012 und 67/173, 67/178 und 67/179 vom 20. Dezember 2012 sowie die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁴⁰,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze, zu denen unter anderem gehört, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu fördern und zu festigen,

unterstreichend, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, sowie den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied zu fördern und zu festigen, sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz und zur Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen verpflichtet sind,

in der Überzeugung, dass Kriege und bewaffnete Konflikte zu Radikalisierung und zur Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus führen, die Entwicklung menschlicher Gesellschaften stören und das Wohl der Menschheit zunichtemachen können,

in der Erkenntnis, dass es zur Hauptverantwortung eines jeden Staates gehört, ein friedliches und gewaltfreies Leben für seine Bevölkerung sicherzustellen und dabei gleichzeitig die Menschenrechte ohne irgendeinen Unterschied zu achten, mit seinen Nachbarn in Frieden zusammenzuleben, unter voller Achtung der politischen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der souveränen Gleichheit anderer, und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wahren zu helfen,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel der Charta bekräftigt wird, dass Duldsamkeit zu den Grundsätzen gehört, die zur Erreichung der von den Vereinten Nationen angestrebten Ziele der Verhütung von Kriegen und der Wahrung des Friedens anzuwenden sind, und in der Überzeugung, dass die Achtung und der Schutz aller Menschrechte und Grundfreiheiten für alle sowie Toleranz, die Anerkennung und Würdigung anderer und die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören, eine solide Grundlage für jede Gesellschaft und für den Frieden bilden,

unter Begrüßung der von dem Generalsekretär und seinem Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen unternommenen Anstrengungen, mehr Verständnis und größere Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

erneut erklärend, dass der gewalttätige Extremismus für alle Mitgliedstaaten einen ernsten Grund zur Sorge darstellt, da er die Sicherheit und das Wohl menschlicher Gesellschaften bedroht, und in der Überzeugung, dass es für gewalttätigen Extremismus, ungeachtet der Beweggründe, keine Rechtfertigung gibt,

²⁴⁰ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij bericht.html.

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und zur Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die seine Ausbreitung fördern,

betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede von ihnen ergriffene Maßnahme zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht, und unterstreichend, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie der Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit Ziele sind, die nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus sind,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, den gewalttätigen Extremismus, der Hass verbreitet und Leben bedroht, zu verurteilen,

bekräftigend, dass der gewalttätige Extremismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

- 1. betont die nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht bestehenden internationalen Verpflichtungen aller Staaten, insbesondere in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta beizulegen;
- 2. verurteilt gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von gewalttätigen Extremisten begangen werden, sowie die Versuche, Menschen an ihrem Streben nach politischen Reformen, Mäßigung und einer inklusiven Entwicklung in unterschiedlichen Gesellschaften zu hindern und sie von der harten Arbeit der Entwicklung abzubringen und zur Gewalt hinzulenken;
- 3. *missbilligt* die unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte und Heiligtümer und kulturelle Stätten, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern;
- 4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie sektiererische Gewalt zu vereinen, befürwortet die Anstrengungen führender Persönlichkeiten, in ihren Gemeinschaften die Ursachen des gewalttätigen Extremismus und der Diskriminierung zu diskutieren und Strategien zu entwickeln, um diese Ursachen anzugehen, und unterstreicht, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zukommt;
- 5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²⁴¹ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;
- 6. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, der Öffentlichkeit die Gefahren von Intoleranz und sektiererischer Gewalt bewusst zu machen und sie darüber aufzuklären und mit erneutem Engagement und entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und der Menschenrechte zu reagieren, und bittet sie, auch künftig zu beachten, wie wichtig die Zusammenarbeit, die gegenseitige Verständigung und der Dialog sind, um Mäßigung und Toleranz und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;
- 7. fordert alle Staaten auf, in ihrem Kampf gegen den gewalttätigen Extremismus alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen und alle Maßnahmen

-

²⁴¹ Resolution 48/104.

auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die das Ziel haben, Verständigung, Toleranz und Gewaltlosigkeit zu fördern, unter anderem durch Programme und Institutionen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kommunikation und Information, die demokratischen Institutionen zu stärken, sicherzustellen, dass der Entwicklungsprozess alle einschließt, alle Formen der Intoleranz und der Gewalt zu beseitigen, Armut und Analphabetismus zu beseitigen und die Ungleichgewichte innerhalb der Nationen und zwischen ihnen abzubauen, damit niemand zurückgelassen wird;

- 8. unterstreicht die entscheidende Bedeutung, die der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung, als dem wirksamsten Mittel zur Förderung der Toleranz dabei zukommt, Achtung vor dem Leben zu vermitteln und die Praxis der Gewaltlosigkeit, der Mäßigung, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu fördern und so die Ausbreitung des Extremismus zu verhüten, und legt allen Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv zu diesen Bemühungen beizutragen, unter anderem indem sie auf allen Ebenen der formalen, der informellen und der nicht formalen Bildung besonderen Wert auf die staatsbürgerliche Erziehung, Lebenskompetenzen und demokratische Grundsätze und Vorgehensweisen legen;
- 9. *empfiehlt* die Förderung des Engagements der Gemeinschaft zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, namentlich durch die Stärkung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und die Hervorhebung ihrer gemeinsamen Bindungen und Interessen;
- 10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für Toleranz und gegenseitige Achtung einzutreten und Informationen darüber zu verbreiten, und unterstreicht den Beitrag, den die Medien und die neuen Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets dazu leisten können, die Achtung aller Menschenrechte zu fördern, ein besseres gegenseitiges Verständnis aller Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völker zu entwickeln, die Toleranz und die gegenseitige Achtung zu erhöhen und so die Ablehnung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken;
- 11. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschließlich des Internets, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, und erklärt erneut, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und Autonomie der Medien in dieser Hinsicht gewahrt werden müssen;
- 12. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;
- 13. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Resolution dargelegten Ziele zu ergreifen;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich sein können, der Öffentlichkeit die Gefahren der Intoleranz bewusst zu machen sowie Verständigung und Gewaltlosigkeit zu fördern.

RESOLUTION 68/128

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.29 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.